

Artikel 23

1. Jedermann hat das Recht auf Erziehung. Die elementare und grundlegende Erziehung soll frei und verpflichtend sein, und es soll auf der Grundlage der Leistung gleichmäßiger Zugang zur höheren Erziehung bestehen.

2. Erziehung soll gerichtet sein auf volle Entfaltung der menschlichen Persönlichkeit, auf Steigerung der Achtung vor den Menschenrechten und der grundlegenden Freiheit und auf Bekämpfung des Geistes der Unduldsamkeit und des Hasses gegen andere Nationen und gegen rassische und religiöse Gruppen in aller Welt.

Artikel 24

Jedermann hat das Recht auf Ruhe und Muße.

Artikel 25

Jedermann hat das Recht, am kulturellen Leben der Gemeinschaft teilzunehmen, sich der Künste zu erfreuen und am wissenschaftlichen Fortschritt teilzuhaben.

Artikel 26

Jedermann hat den Anspruch auf eine gute soziale und internationale Ordnung, in der die Rechte und Freiheiten dieser Erklärung voll verwirklicht werden können.

Artikel 27

1. Jedermann hat Pflichten gegen die Gemeinschaft, die ihn instandsetzt, frei seine Persönlichkeit zu entfalten.

2. In Ausübung seiner Rechte soll jedermann Beschränkungen nur unterworfen sein, soweit sie notwendig sind, um die gebotene Anerkennung und Achtung der Rechte anderer und die Erfordernisse der Sittlichkeit, öffentlichen Ordnung und allgemeinen Wohlfahrt in einer demokratischen Gesellschaft zu sichern.

Artikel 28

Nichts in dieser Erklärung soll die Anerkennung enthalten, daß ein Staat oder eine Person das Recht habe, sich auf irgendeine Tätigkeit einzulassen, die auf die Zerstörung irgendwelcher der vorstehenden Rechte und Freiheiten gerichtet ist.

Aus der ökumenischen Bewegung

Die verfassunggebende Versammlung der Evangelischen Kirche in Eisenach

Wir haben in den vorhergehenden Heften der Herder-Korrespondenz (5./6. Heft, S. 263 ff; 8. H., S. 342; 9. H., S. 317 f) des öfteren auf die große Bedeutung des Bemühens der EKdD um eine neue Grundordnung, die gleichzeitig Abschluß einer langen Geschichte und Grundlage einer neuen Entwicklung ist, hingewiesen. Wegen dieser Bedeutung bringen wir in Folgendem einen ausführlichen Bericht über die Eisenacher Kirchenversammlung und ihre Ergebnisse.

I.

BERICHTE ÜBER DIE EISENACHER KIRCHENVERSAMMLUNG

Die verfassunggebende Versammlung der „Evangelischen Kirche in Deutschland“ hat am 13. Juli nach vierjähriger Beratung einstimmig ihre „Grundordnung“ verabschiedet. Dadurch ist die in Treysa 1945 beschlossene „Vorläufige Ordnung“, die nach dem Zusammenbruch des Deutschen Reiches die sogenannte „Reichskirchenverfassung“ von 1933 (weil sie ungültig geworden und auf nationalsozialistischer Gewalt beruhte) ersetzen mußte, durch eine neue Rechtsform abgelöst worden. Nach Ratifizierung der Grundordnung durch die einzelnen Landeskirchen wie durch den (Reichs-)Bruderrat der „Bekennenden Kirche“ tritt die erste Synode der EKD zusammen, um die leitenden Organe neu zu besetzen. Bis dahin führt der bisherige „Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland“ unter dem Vorsitz von Bischof D. Wurm (Stellvertreter

Kirchenpräsident D. Niemöller) die Geschäfte der Leitung weiter. Die einzige personale Veränderung ist das Ausscheiden von Präsident D. Asmussen aus der Kirchenkanzlei zum 30. September. Diesem Beschluß ging auf der Synode die interne wie öffentliche Beilegung eines die evangelische Öffentlichkeit beunruhigenden Konfliktes zwischen D. Asmussen und D. Niemöller — als Repräsentanten zweier grundsätzlich verschiedener theologischer Lehren von Ordnung und Sakrament der Kirche — voraus, nachdem Bischof D. Dibelius (Berlin) die großen Verdienste D. Asmussens vor der Synode gewürdigt hatte. Eine Meldung, wonach D. Asmussen die Leitung des Predigerseminars in Preetz übernimmt, trifft dem Vernehmen nach nicht zu. Er behält auch seinen Sitz im Rat der EKD.

Über die Grundordnung selbst bemerkt einer ihrer Verfasser, Oberkirchenrat Dr. Ehlers (Oldenburg): „Sie bedeutet keinen Abschluß. Die Kirchenversammlung war sich darüber einig, daß sich im gegenwärtigen Augenblick keine endgültigen Entscheidungen hinsichtlich Gestalt und Ordnung vollziehen lassen. Indes war auch dort, wo besonders in der Abendmahlsfrage eine völlige Übereinstimmung nicht zu erzielen war, der Wille zur gemeinsamen Arbeit in den nicht einheitlich geregelten Fragen allgemein vorherrschend“. Dieser Auffassung trägt auch das Schlußwort von Bischof D. Wurm Rechnung: „Ich bin dankbar, daß wir nicht mit leeren Händen heimkommen, sondern daß wir den Gemeinden sagen können: endlich ist nun doch etwas gebaut worden — kein stolzer Dom, aber eine Baracke, wie sie sich neben den zerstörten Domen Deutschlands finden. Aber auch in einer Baracke kann man Gottes Wort verkünden und hören. Die Grundordnung, die wir erlassen haben, muß

man daran messen, ob sie die Verkündigung des Wortes Gottes hindert oder fördert. Sie fördert sie dadurch, daß sie dem lebendigen Austausch der geistlichen Kräfte in der ganzen Christenheit Deutschlands dient."

Die Wahrheitsfrage

Der Hauptgegenstand der offen berichteten Spannung ist die Wahrheitsfrage im Zentrum des Kirchenbegriffs, beim Sakrament. Keine wesentliche Rolle spielte die von der „Barmer Theologischen Erklärung“ (Herder-Korrespondenz, 2. Jhg. 5./6. Heft, S. 266 f.) aufgeworfene Frage nach der Ordnung der Kirche, die angemessen die „Alleinherrschaft Jesu Christi“, dessen „alleiniges Eigentum“ die Kirche ist, zum Ausdruck bringen kann. Die Wahrheitsfrage, besonders durch die 200 lutherischen Pfarrer des „Schwabacher Kreises“ wachgehalten, gestattete es nicht, das Maß innerer Einheit zu vollbringen, welches auf der Kirchenversammlung von Treysa 1947 (Herder-Korrespondenz 2. Jhg., 1. Heft, S. 18) in Aussicht genommen war. Das dort unter Punkt 5 vorgesehene verbindliche theologische Gespräch über das Abendmahl, dessen sich D. Asmussen angenommen hatte, konnte nicht in der verbindlichen Form stattfinden, so daß D. Niemöller auf der Synode feststellte: „Wir sind auf das Marburger Religionsgespräch von 1529 zurückgeworfen worden.“ Diese konfessionelle Gewissenhaftigkeit wirkte sich bei der Formulierung der dogmatischen Präambel aus, in welcher jeder Schein eines Unionsbekenntnisses vermieden werden sollte, beim Artikel 4, 4 über das Abendmahl sowie in der Verteilung der Gewichte zwischen den Zentralorganen der EKD und der Selbständigkeit ihrer bekenntnisbestimmten Gliedkirchen. Vorbehaltlich einer gründlichen Würdigung dieses ebenso komplizierten wie dogmatisch beachtlichen kirchenrechtlichen Problems, dessen Lösung der Synode mitten in einer hilfreichen, Disziplin heischenden politischen Krise aufgegeben wurde, kann heute schon mit den Worten von Oberlandeskirchenrat Brunotte (Hannover), dem Vorsitzenden des Verfassungsausschusses der Synode, berichtet werden.

„Das Einigungswerk geht über alle früheren Ansätze eines Zusammenschlusses des evangelischen Deutschlands, auch über den Deutschen Evangelischen Kirchenbund von 1922 hinaus. Was in Eisenach zustande kam, ist ein Bund bekenntnismäßig bestimmter Kirchen. Damit ist ein Mittelweg zwischen einem bloßen Zweckverband und einer Unionskirche, gegen die wohl begründete Widerstände vorhanden waren, eingeschlagen und der föderative Charakter der EKD gewahrt worden. Jeder, der die historisch gewachsenen konfessionellen Verschiedenheiten der Gliedkirchen kennt und abzuschätzen vermag, weiß, daß mehr nicht erwartet werden konnte...

„Es ist fortan möglich, von einer verfassungsmäßig gesicherten Grundlage aus im Namen der gesamten evangelischen Christenheit zu handeln. In Artikel 3 wird u. a. festgestellt, daß die Kirche um ihres Auftrages willen ihre Angelegenheiten selbständig ordnet und verwaltet und ihre Ämter unabhängig vom Staat verleiht, Artikel 18 unterbaut dies insofern, als er bestimmt, daß die EKD die gesamtkirchlichen Anliegen gegenüber allen Inhabern der öffentlichen Gewalt vertritt. Sie erstrebt ein einheitliches Handeln ihrer Glieder auf allen Gebieten des öffentlichen Lebens. Im übrigen soll sich die EKD gemäß

Artikel 6 um die Festigung und Vertiefung der Gemeinschaft unter den Gliedkirchen bemühen und ihnen durch Austausch ihrer Kräfte und Mittel dienen. Auch in der ökumenischen Bewegung arbeitet die EKD mit. Die näheren Einzelheiten hierüber können aber erst nach der Weltkirchenkonferenz von Amsterdam im August festgestellt werden...

„Der neue Kirchenbund stellt keineswegs ein einheitliches Kirchenregiment auf. In allen spezifisch geistlichen Angelegenheiten handelt selbstverständlich jede der Gliedkirchen nach wie vor nach den Grundsätzen ihres Bekenntnisses, etwa in der Frage der Gottesdienstordnung, der theologischen Vorbildung, in der Frage des Gesangbuches usw. In diesen Dingen können sich aber die Gliedkirchen zu besonderen Vereinigungen, wie der Vereinigten Evangelisch-lutherischen Kirche, zusammenschließen, so daß z. B. ein einheitliches Gesangbuch für alle lutherischen, wahrscheinlich einschließlich der unierten, Gliedkirchen möglich sein wird...

„An der Spitze der EKD steht der aus 12 Mitgliedern bestehende Rat, der die Aufgabe der Leitung und Verwaltung hat, und dessen Amtsstellen die Kirchenkanzlei und das Kirchliche Außenamt sind. Bei der Wahl des Rates wirken die beiden anderen Instanzen zusammen: die aus 120 Mitgliedern bestehende Synode, die das Recht der Gesetzgebung hat, und die Kirchenkonferenz, die von den Leitungen der Gliedkirchen gebildet wird und Vorlagen und Anregungen an die Synoden geben kann. In der Regel wird die Synode einmal im Jahr zusammentreten. Das Einigungswerk bedarf nun der Ratifizierung durch die einzelnen Gliedkirchen und durch den Bruderrat.“

Die Rolle des „Bruderrats“

Die Erwähnung des (Reichs-)Bruderrates an dieser Stelle bedarf einer kurzen geschichtlichen Erklärung. Die „Bekennende Kirche“ hatte sich seit der Bekenntnissynode von Barmen im Mai 1934 auf der Grundlage von Gemeindebruderräten bis hinauf zum Reichs-Bruderrat als „Notkirchenregiment“ konstituiert. Seine Aufgabe war es, den von Deutschen Christen besetzten und vom Staat beherrschten Organen der Reichskirchenverfassung wie der Kirchenverfassungen in den sogenannten „zerstörten Kirchengebieten“, vor allem in Preußen, die Berechtigung abzuerkennen und sie als geistliche Leitung zu ersetzen. Neben diesen „illegalen“ kirchlichen Organen mit dem Reichsbruderrat an der Spitze gab es die rechtlich „intakt“ gebliebenen Landeskirchen Bayern, Hannover und Württemberg. Beide, Reichsbruderrat und Landeskirchen, bildeten 1934 die erste „Vorläufige Leitung der Deutschen Evangelischen Kirche“ in gemeinsamer Ablehnung des Reichsbischofs Müller. Diese vorläufige Leitung zerbrach auf der Bekenntnissynode von Oeynhausen im Februar 1936 an der Frage der Zusammenarbeit mit den staatlichen Kirchausschüssen. Nachdem nun die Reichskirchenverfassung 1945 ungültig wurde, schuf daher wieder der „Reichsbruderrat“, in dem D. Niemöller und die Anhänger von Karl Barth die führende Rolle spielen, als repräsentatives Notorgan der „Bekennenden Kirche“ zusammen mit den rechtlich „intakt“ gebliebenen Landeskirchen die „Vorläufige Ordnung der EKD“. Somit ist es logisch, daß nunmehr auch der Bruderrat als Träger eigentümlicher kirchenrecht-

licher Vollmacht und Tradition die endgültige Grundordnung der „Evangelischen Kirche in Deutschland“ bestätigt.

Diese Bestätigung ist inzwischen auf der im Anschluß an die Kirchenversammlung in Eisenach stattgefundenen Tagung des Bruderrates erfolgt. Dort wurde eine Erklärung abgegeben, in der es heißt:

„Mit dem Inkrafttreten dieser Ordnung erklärt deshalb der Bruderrat der EKD den auf der Bekenntnissynode zu Dahlem am 20. Oktober 1934 mit der Verkündigung des kirchlichen Notrechts beschrittenen Weg für beendet und zugleich seine kirchenleitende Funktion für erloschen, die er am 31. August 1945 in Treysa für die Zeit des Bestehens dieser vorläufigen Leitung dem Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland übertragen hatte.

Die Bekennende Kirche wird künftig in der zu Barmen 1934 bezeugten Verantwortung ihre Aufgabe darin sehen und ihre Bemühungen darauf richten, die Evangelische Kirche in Deutschland und ihre Leitung bei Erfüllung ihrer Aufgabe zu unterstützen und vor allem darauf bedacht zu sein, daß gemäß Artikel I, 2 der Grundordnung die ihr geschenkten Erkenntnisse des Kirchenkampfes über Wesen, Auftrag und Ordnung der Kirche zur Auswirkung gebracht werden.“

Wichtige Änderungen der Grundordnung

Die Präambel hat folgenden Wortlaut erhalten:

„Grundlage der Evangelischen Kirche in Deutschland ist das Evangelium von Jesus Christus, wie es uns in der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testaments gegeben ist. Indem sie diese Grundlage anerkennt, bekennt sich die Evangelische Kirche in Deutschland zu dem Einen Herrn der Einen Heiligen Allgemeinen und Apostolischen Kirche.

„Gemeinsam mit der alten Kirche steht die Evangelische Kirche in Deutschland auf dem Boden der altkirchlichen Bekenntnisse.

„Für das Verständnis der Heiligen Schrift und der altkirchlichen Bekenntnisse sind in den lutherischen, reformierten und unierte Gliedkirchen und Gemeinden die für sie geltenden Bekenntnisse der Reformation maßgebend.“

Der vielumstrittene Artikel 4,4 lautet nüchterner als der dritte Entwurf (Herder-Korrespondenz 2. Jhg., 9. Heft, S. 389); der versöhnliche Schluß eines Gebetes um künftige Einmütigkeit wurde sogar gestrichen:

„Über die Zulassung zum Heiligen Abendmahl besteht innerhalb der Evangelischen Kirche in Deutschland keine volle Übereinstimmung. In vielen Gliedkirchen werden Angehörige eines andern Bekenntnisses ohne Einschränkung zugelassen. In keiner Gliedkirche wird einem Angehörigen der Zugang zum Tisch des Herrn verwehrt, wo seelsorgerliche Verantwortung oder gemeindliche Verhältnisse die Zulassung gebieten. Die rechtliche Kirchenzugehörigkeit und die Bestimmungen der Abendmahlszucht bleiben in jedem Falle unberührt.“

Die Abendmahlsfrage

Die Gründe für diese Zurückhaltung klärt Oberkirchenrat Dr. Ehlers hinreichend auf, wenn er sagt:

„In den Zeiten des Kirchenkampfes haben wir gelernt, daß eine Kirche ihre innere Kraft verliert, wenn sie die Fragen des Glaubens und der Lehre nicht mehr ernst nimmt.

„Von hier aus ist die gegenwärtige Erörterung über die Abendmahlsfrage zu verstehen. Es geht dabei darum, ob evangelische Gemeindeglieder von der Feier des Heiligen Abendmahls in einer Gemeinde ausgeschlossen sein sollen, weil sie einem anderen in der EKD geltenden Bekenntnis angehören. Die Frage ist in unseren Tagen noch dadurch verschärft worden, daß durch den Massenstrom der Flüchtlinge und Vertriebenen der Bekenntnisstand unserer Gemeinden durcheinander geworfen ist: Reformierte sind in lutherische Gemeinden verschlagen, lutherische Gemeindeglieder in unierte Kirchengebiete und umgekehrt. In der Praxis wird allerdings keinem Reformierten, der etwa in einer lutherischen Gemeinde zum Tisch des Herrn kommt, die Abendmahlsgemeinschaft verwehrt, und auch in reformierten Gebieten sind lutherische Gemeindeglieder von dieser Gemeinschaft nicht ausgeschlossen. Deshalb stellt auch der Artikel 4 der Grundordnung fest, daß in vielen Gliedkirchen Angehörige eines andern in der EKD geltenden Bekenntnisses ohne Einschränkung zum Tisch des Herrn zugelassen sind.

„Aber die Frage ist, ob etwas, was praktisch in der Kirche in Übung ist, heute angesichts der außergewöhnlichen Notstände schon kirchenrechtlich verfestigt werden darf. Hiergegen ist von lutherischer Seite Einspruch erhoben worden, nicht weil man die Praxis ändern möchte, sondern weil in einigen Gemeinden gewissensmäßige Bedenken dagegen bestehen, in einer die Grundlagen des Bekenntnisses so stark berührenden Frage vorschnell rechtliche Entscheidungen zu treffen. Es ist einer Kirche, die ihr Bekenntnis ernst nimmt, nicht angemessen, eine solche tiefgreifende Frage durch Mehrheitsbeschlüsse zu entscheiden.“

Die bündische Struktur der Grundordnung fand gegenüber dem dritten Entwurf eine leichte Korrektur zugunsten praktischer Erfordernisse einheitlichen Handelns angesichts der politischen Gesamtverantwortung. So besagt Artikel 26, daß bei Geltendmachen konfessioneller Bedenken gegen eine Vorlage der Synode erst dann in Bekenntniskonvente auseinandergetreten wird, wenn die Bedenken nicht durch eine Aussprache in der Synode behoben werden können. Ferner heißt es: „Bestätigt der Konvent die Bedenken und können sie auch bei nochmaliger Beratung in der Synode nicht behoben werden, so kann die Synode in dieser Frage nicht gegen die Stellungnahme des Konvents entscheiden“. Sodann wird die Vollmacht des Vorsitzenden des Rates sowie seines Stellvertreters gehoben durch die Bestimmung, daß beide aus der Mitte der von Synode und Kirchenkonferenz gewählten 11 Ratsmitglieder, zu welchen als 12. der Präsident der Synode tritt, in getrennten Wahlgängen und geheimer Wahl mit zwei Drittel Mehrheit wiederum von Synode und Kirchenkonferenz gewählt werden. Beachtlich ist schließlich die Bestimmung, daß jede einzelne Gliedkirche unmittelbar zur „Evangelischen Kirche in Deutschland“ ist. Damit soll wohl vorgesorgt werden, daß die am 12. Juli beschlossene Verfassung der „Vereinigten Evangelisch-lutherischen Kirche Deutschlands“ (VELKD) sich nicht als geschlossener Block zwischen ihre

Glieder, die Landeskirchen, und die Organe der EKD schiebt. (Siehe unter III, Seite 519).

Ein führender Laiensynodale zum Eisenacher Kirchentag

Otto Heinrich von der Gablentz, Wirtschaftsberater von Jakob Kaiser und Sachverständiger der evangelischen Kirchenleitung für die Wiederherstellung einer Lehre vom christlichen Naturrecht, gibt im „Evangelischen Pressedienst“ zum Eisenacher Kirchentag eine beachtliche Stellungnahme:

„Bei der Begrüßung des Kirchentages auf der Wartburg sagte der französische Feldbischof Marcel Sturm: ‚Die Ereignisse der Kirchengeschichte von 1948 könnten die Ereignisse der Weltgeschichte in den Schatten stellen und selbst Weltgeschichte werden. Wir haben keinen Anlaß, dem Eisenacher Kirchentag eine solche Bedeutung zuzuschreiben. Aber das Wort kann uns die Anregung geben, einmal im weltgeschichtlichen Zusammenhang zu berichten.

„Auf dem Höhepunkt des Streites der Besatzungsmächte um den Interzonenverkehr hat in der sowjetischen Zone der gesamtdeutsche Kirchentag stattfinden können. Gefördert und begrüßt von allen vier Mächten, konnten sich die Delegierten aus allen Landeskirchen von Saarbrücken bis Görlitz versammeln zu freier Beratung und zu einem freien Wort an die Gemeinden und an die Weltöffentlichkeit. Der Raum der Kirche wird von den Weltmächten respektiert, und die Kirche ist sich der Verantwortung bewußt, die ihr Handeln in diesem Raum für die Welt hat.

„Dieser Kirchentag hatte eine wichtige Aufgabe, die nicht auf seiner Tagungsordnung stand: vor den Augen der Welt zu zeigen, daß man auch in einem anderen Stil beraten kann, als es in Parlamenten und auf internationalen Konferenzen üblich ist. Es ist ihm nicht leicht geworden. Es waren verschiedene Richtungen vertreten, die etwas durchsetzen wollten. Es waren Spannungen sachlicher und persönlicher Art vorhanden. Es war Mißtrauen aufgekommen aus enttäuschter Liebe, und es sah am Anfang manchmal so aus, als würde im parlamentarischen Stil zwischen den Parteien um eine Kompromiß-Formel verhandelt, bei der sich jeder etwas anderes dachte.

„Solidarität der Ratlosigkeit“

„Das Ergebnis hinterläßt manche Enttäuschung, aber keine Bitterkeit. Je länger man verhandelte, um so mehr verschwanden auch die Reste taktischen Verhaltens. Lange lag eine Lähmung über der Versammlung. Man merkte, daß die Streitpunkte nicht das Wesentliche waren, und man konnte doch das Wesentliche dem anderen nicht deutlich machen. Aber man machte sich nichts vor. Man fand sich in der „Solidarität der Ratlosigkeit“, wie D. Niemöller sagte, und damit verschwanden Feindschaften, die sich seit Jahren eingefressen hatten. Ein Händedruck der Versöhnung (*Asmussen—Niemöller, d. Schrifttg.*) zeigte, daß ein Bann gebrochen war. Einer hörte auf den anderen und ließ sich von ihm etwas sagen. Als die Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland einstimmig angenommen war, hatte die Versammlung nicht nur das Gefühl, anständig über den Berg gekommen zu sein, sondern vor allem ein gutes Gewissen. Man trennte

sich nicht in dem Gefühl, fertig geworden zu sein, sondern in der Gewißheit, endlich einen Anfang gefunden zu haben zu gemeinsamem Weiterschreiten. Es wäre möglich, daß dieses Beispiel der mühsam nicht errungenen, sondern erduldeten Gemeinschaft eine Atmosphäre schafft, die auch in weltliche Verhandlungen hineinwirken könnte. In den Worten an die Gemeinden und an die Öffentlichkeit fand die Versammlung die Vollmacht, die während der Verhandlungen so schmerzlich vermißt wurde.

Bischof Wurm zum Monitum des hl. Offiziums

„Noch ein Drittes: Die Einigung der Evangelischen Kirche in Deutschland ist gerade kein Zeugnis eines sich isolierenden Nationalgefühls unseliger Gründung von 1933, sondern sie steht im Zusammenhang des ökumenischen Einigungswerkes. Als Bischof Wurm davon sprach, holte er aber noch weiter aus. Man kann nicht von der ökumenischen Bewegung sprechen, ohne auch von der anderen Seite zu sprechen, die sich hier ausschließt, weil sie den Anspruch erhebt, in sich schon die Einheit und die Weite zu verkörpern, von der römisch-katholischen. Das Heilige Offizium hat in einer Weise, die nicht nur uns Evangelische schmerzt, den Katholiken die Teilnahme an gemeinsamen Gottesdiensten und an religiösen Gesprächen stark eingeschränkt. (*Hier lag ein Mißverständnis vor, das u. a. durch die Veröffentlichung der Herder-Korrespondenz im vorigen Heft S. 443 f. gelöst sein dürfte. D. Schriftl.*). Hiervon sprach D. Wurm aber nicht im Tone eines Protestes, sondern eines Hinweises aus dem Bewußtsein gemeinsamer Verantwortung, wenn er das gemeinsame Erbe betonte und den Papst Pius XII. persönlich ansprach: ‚Welch Jahrhunderte alte Last der Tradition muß auf dem Papstamt liegen, wenn auch ein so weitschauender und tiefblickender Inhaber des Stuhles Petri wie der gegenwärtige solch einen Erlaß herausgehen lassen kann.‘ Wenn alte Wunden an den Rändern wieder zu schmerzen anfangen, dann kann es auch ein Zeichen dafür sein, daß sie vernarben wollen. Daß in dieser neuen Weise über den Riß hinweg gesprochen wird, scheint schon an die Grenze zu rühren, wo die Kirchengeschichte unmittelbar zur Weltgeschichte wird...“

II.

KUNDGEBUNGEN DER KIRCHENVERSAMMLUNG

Die folgenden Kundgebungen sind Zeugnisse dessen, was die neuere evangelische Theologie nach den Erfahrungen mit dem Nationalsozialismus die „Pflicht zur politischen Predigt“ nennt, womit sie einem Mangel abhilft, der dem deutschen Luthertum besonders von den westlichen Kirchen vorgeworfen wurde. Der katholische Beobachter sieht in dieser „politischen Predigt“ bemerkenswerte Versuche, zu dem unentbehrlichen christlichen Naturrecht zurückzukehren.

1. SEHET, WELCHE EINMENSCH!

„Seht den verhöhnerten und gefolterten, den erniedrigten und beleidigten Menschen, dem die Menschenrechte ab-

gesprochen sind! Seht das überströmte Angesicht des Menschen, der die Dornenkrone trägt! Seht ihn, der dem Fluch der Unmenschlichkeit und der Gottlosigkeit dieser unserer Welt preisgegeben ist! Seht ihn, der in der Gottverlassenheit des Kreuzes hängt!

Er heißt Jesus Christus.

In ihm ward Gott Mensch und unser Bruder. Er ist der Herr, er allein der Retter der verlorenen Welt.

Seht den Menschen, um dessentwillen er sein heiliges teures Blut vergossen hat und den er seinen Bruder nennt! Seht den Menschen, den Gott richtet, und dem Gott vergibt!

Seht den geringsten meiner Brüder als den Menschen Gottes an, nach Gottes Bild geschaffen und durch Gottes Erbarmen erlöst!

Achtet die zertretene und geschändete Würde des Menschen von neuem um Gottes willen!

Opfert den Menschen nicht länger den Götzen der Macht und des Geldes. Laßt um Gottes willen davon ab, den Menschen zum Mittel für Eure Zwecke zu erniedrigen!

Seht ihn, welcher Rasse oder welchem Volk, welcher Klasse oder Partei er auch angehören mag, zu allererst als Gottes Menschen! Erbarmt euch über sein Elend, seine Not und seine Schuld! Bestiehlt und betrügt ihn nicht! Plündert ihn nicht aus!

Erbarmt Euch des Verschleppten, Heimatlosen, Gefangenen, des Entrechteten und Geknechteten in aller Welt! Gebt ihm das Recht, das der Gott der Gerechtigkeit ihm zuspricht! Gebt ihm die Freiheit, ohne die er nicht Mensch sein kann! Gebt ihm das Brot, das Gottes Güte ihm gönnt! Gebt ihm die Arbeitsmöglichkeit, ohne die er an Leib und Seele verkommt! Trennt ihn nicht von dem Menschen, zu dem er gehört als Glied seiner Familie, als Glied seines Volkes!

Hört auf mit dem Vergelten und Richten, mit dem Haß und der Rache! Besudelt Eure Hände nicht von neuem mit Menschenblut, mit Bruderblut!

Zertretet den Funken des Krieges, ehe er zum neuen Weltbrand wird! Rottet jeden Gedanken an den Krieg als Euren Retter in Euch aus! Sucht vielmehr miteinander Frieden in dem Gott, der ein Gott des Friedens ist!

Seid Menschen, die Gott loben und sich seiner Gnade freuen dürfen! Seid Menschen, die wieder hoffen dürfen!

Wir bezeugen und verkündigen Euch, daß der Mensch noch eine große Zukunft hat, die offenbar werden wird, wenn unser Bruder und Heiland an seinem Tage in seiner Herrlichkeit erscheint!

Um dieser Zukunft willen rufen wir Euch alle:

Seht den Menschen!

2. DAS DEUTSCHE VOLK WILL FRIEDEN

„Drei Jahre nach dem letzten, furchtbaren Krieg wartet nicht nur das deutsche Volk noch vergebens auf den Frieden, sondern es ist in mehr als einem Lande der Welt abermals Krieg und Blutvergießen. Ohne Frieden aber gibt es keinen Wiederaufbau im Leben der Völker, keine sittliche Gesundung der Menschen und keine Möglichkeit, menschliches Leben nach dem Willen Gottes zu gestalten. Es muß das dringlichste Bemühen aller

Ernstgesinnten sein, daß endlich Friede werde und Friede bleibe.

Das deutsche Volk, seiner Freiheit beraubt und in der Gewalt anderer Mächte, kann wenig dazu beitragen, daß Friede werde. Dies wenige aber zu tun, geloben wir eingedenk unserer Verantwortung vor dem heiligen Gott.

Wir Christen müssen erklären: bei uns ist der Kriegszustand mit den anderen Völkern beendet, auch wenn man uns den Frieden noch nicht gewährt. Wir sehen in den Angehörigen einer anderen Nation, welche es auch sei, nicht mehr Feinde, sondern Brüder und Schwestern, mit denen wir gemeinsam vor Gott stehen. Wir bitten und beschwören unsere Volksgenossen, sich vom Geiste des Hasses oder der Feindseligkeit gegen andere Nationen freizuhalten. Niemand von uns sollte sich zum Werkzeug einer Propaganda machen lassen, durch die eine Feindschaft zwischen Staaten gefördert oder eine Handlung kriegerischer Gewalt vorbereitet wird.

Insbesondere mahnen wir alle Glieder unseres Volkes, nicht dem Wahn zu verfallen, als könne unserer gemeinsamen Not durch einen neuen Krieg abgeholfen werden. Auf der Gewalt liegt kein Segen, Kriege führen nur tiefer in Bitterkeit, Haß, Elend und Verwahrlosung hinein. Die Welt braucht Liebe, nicht Gewalt. Sie braucht Frieden und nicht Krieg. Die Heilige Schrift sagt: „Durch Stillesein und Hoffen werdet ihr stark sein!“ Und unser Herr Jesus Christus spricht: „Selig sind die Friedfertigen, denn sie werden Gottes Kinder heißen.“

3. ZUR DEUTSCHEN NOT

„1. Drei Jahre nach dem Kriege sind noch immer nicht alle Kriegsgefangenen in die Heimat zurückgeführt. Tausende werden ohne öffentlichen Richterspruch in Lagern gefangengehalten. Immer wieder werden Menschen unseres Volkes zur Arbeit in anderen Ländern genötigt. Wir bitten, diesem Zustand ein Ende zu machen.

„2. Die Aufrechterhaltung der Zonengrenzen und alle Maßnahmen, die auf eine endgültige Aufspaltung Deutschlands hinauslaufen, müssen zu immer weiterer Verelendung und zur Auflösung der sittlichen Bindungen führen. Wir beschwören alle, die es angeht, jedem Versuch einer solchen Aufspaltung entschieden und beharrlich entgegenzutreten und immer wieder darauf zu dringen, daß dem deutschen Volk nicht durch unmögliche Grenzbeziehungen die Lebensgrundlagen genommen werden.

„3. Über die Nöte, die die Reform der Währung tausenden von deutschen Familien gebracht hat, darf nicht zur Tagesordnung übergegangen werden. Es muß dafür gesorgt werden, daß die, die keine Arbeit finden oder keine Arbeit tun können, insbesondere auch die, die als völlig arbeitsunfähig der Fürsorge von Staat oder Kirche anbefohlen sind, ein menschenwürdiges Dasein führen können.

Wenn infolge der Währungsreform zu einer Neuordnung der Besitzverhältnisse und der wirtschaftlichen Gestaltung geschritten werden muß, so muß alle Aufmerksamkeit darauf gerichtet werden, daß Sauberkeit und Redlichkeit wiederkehren, und bei keiner wirtschaftlichen Maßnahme darf vergessen werden, daß die Wirtschaft um des Menschen willen da ist und nicht umgekehrt. Es geht darum, daß der Mensch Mensch bleibe und nicht zu einer bloßen Sache erniedrigt wird. Laßt den Men-

schen um Gottes willen Mensch sein und laßt ihn ein Leben führen, das eines Menschen würdig ist."

4 ZU DEN KRIEGSVERBRECHERPROZESSEN

„Auf dem Eisenacher Kirchentag erklärte Landesbischof D. Wurm zu seinem Briefwechsel über die Kriegsverbrecherprozesse, daß er sich nicht mit dem ablehnenden Bescheid General Clays abfinden, sondern sich an eine höhere Instanz wenden werde. Die Kirchenversammlung nahm diesen Briefwechsel über die Verfahren gegen die Angeklagten vor den Militärgerichten zum Anlaß, Landesbischof Wurm dafür zu danken, daß er „in alleiniger Bindung an Gottes Wort sein Amt darin sehe, der Gerechtigkeit, der Wahrheit und dem Frieden zu dienen.“

III.

EINE „VEREINIGTE EVANGELISCH-LUTHERISCHE KIRCHE DEUTSCHLANDS“

Unmittelbar vor der Tagung der Kirchenversammlung der „Evangelischen Kirche in Deutschland“ trat in Eisenach — nicht ohne die Tendenz der Opposition gegen etwaige Unionsversuche seitens der „Bekennenden Kirche“ — die erste Generalsynode der „Vereinigten Evangelisch-lutherischen Kirche Deutschlands“ zusammen und verabschiedete einstimmig eine eigene Verfassung, die in Kraft tritt, sobald sie von mindestens drei der beteiligten Landeskirchen ratifiziert worden ist. Dazu meldet der „Evangelische Pressedienst“:

„Auf der Generalsynode waren die Landeskirchen von Bayern, Hannover, Schleswig-Holstein, Hamburg, Braunschweig, Schaumburg-Lippe, Thüringen, Mecklenburg und dem Land Sachsen vertreten. Als Gäste nahmen Vertreter von Württemberg, Oldenburg, Lübeck und Pommern teil. Der Präsident des Lutherischen Weltbundes, Professor Anders Nygren, der amerikanische Beauftragte für evangelisch-kirchliche Angelegenheiten in Deutschland, Professor Julius Bodensieck, der Präsident der lutherischen Kirchen Amerikas, Dr. Franklin Frey und andere lutherische Kirchen des Auslandes hatten Grüße übersandt.

Die in Eisenach beschlossene Verfassung der VELKD bestimmt als hauptsächliche Organe die Generalsynode, die Bischofskonferenz und die Kirchenleitung, sowie als deren unmittelbares Organ das lutherische Kirchenamt. Bis zum Inkrafttreten der Verfassung ist von der Generalsynode schon jetzt eine vorläufige Leitung der VELKD herausgestellt worden.

Zu Mitgliedern der vorläufigen Kirchenleitung, die in der Übergangszeit die Angelegenheiten der Vereinigten Evangelisch-lutherischen Kirche Deutschlands zu vertreten hat, wurden folgende Persönlichkeiten gewählt: Landesbischof D. Meiser (München), Landesbischof D. Beste (Schwerin), Oberkirchenrat Hertrich (Hamburg), Geheimrat Kotte (Dresden) und Präsident Ahlhorn (Hannover).

Im Mittelpunkt der Beratungen stand außer den Verfassungsfragen die Schaffung eines einheitlichen Gesangbuches und einer einheitlichen Liturgie für die lutherischen Landeskirchen. Eine wichtige Rolle spielte die Erörterung über das Verhältnis der lutherischen Landeskirchen zu der Evangelischen Kirche in Deutschland. Es wurde dabei zum Ausdruck gebracht, daß die Konstituierung der Vereinigten Evangelisch-lutherischen Kirche Deutschlands keine Schranken aufrichten wolle und nicht im Gegensatz zu dem gesamtkirchlichen Zusammenschluß des evangelischen Deutschlands stehe“.

Landesbischof D. Meiser schreibt zu dieser Gründung u. a., es handle sich um eine rechtliche Ausgestaltung des 1936 gegründeten „Rates der Evangelisch-lutherischen Kirche Deutschlands“ (der gebildet wurde, nachdem auf der Bekenntnissynode zu Bad Oeynhausen die Einheit der „Bekennenden Kirche“ zerbrochen war. Der „Rat der Evangelisch-lutherischen Kirche Deutschlands“ hielt damals unter Berufung auf das lutherische Bekenntnis und in grundsätzlicher Anerkennung des „ius circa sacra“ des Staates die Zusammenarbeit mit den von Reichsminister Kerrl eingesetzten Kirchausschüssen für geboten, während die „Bekennende Kirche“ nach dem Reichsgesetzblatt vom 2. Dezember 1935 für illegal und polizeilich verboten erklärt worden war). Bischof D. Meiser schreibt nun:

„Aus langer ernster Erfahrung unter dem Wort wird hier deutlich und praktisch bezeugt, daß wahre kirchliche Einheit weder in organisatorischen Formen noch in bloßen Einheitsgefühlen, sondern allein in der Einheit der Verkündigung des Evangeliums und der Verwaltung der Heiligen Sakramente begründet ist. Darum gehören Kirchen des gleichen Bekenntnisses zusammen, Kirchen, in denen dies Bekenntnis nicht nur eine zugestandene Auffassung oder eine theologische Richtung darstellt, sondern die innerlich verpflichtende Norm alles kirchlichen Dienstes ist. Die gemeinsame Erkenntnis und Bereitschaft, alles kirchliche Handeln nach dem Bekenntnis der lutherischen Reformation auszurichten, ist es, was die lutherischen Landeskirchen innerhalb des deutschen Gesamtprotestantismus zu einer echten Vereinigung geführt hat ...

„... Es steht die VELKD nicht isoliert und beziehungslos da, sie hatte ihren Stand innerhalb des gesamten evangelischen Kirchenwesens in unserem Vaterland, mit dem uns nicht nur die gemeinsame Herkunft aus der Reformation, sondern auch viele und mannigfaltige innere Verbindungen aus gemeinsamer Geschichte — von den Erweckungsbewegungen an über die großen kirchlichen Werke bis hin zum Kirchenkampf und zum Stuttgarter Schuldbekenntnis — zusammenschließen. Die VELKD bejaht bewußt diese Gemeinschaft als Geschenk und Verpflichtung, in die Gott sie hineingestellt hat und aus der sie sich nicht herausstellen kann und darf. Weil uns bei aller reichen und tiefen Gemeinsamkeit die Einheit in der Lehre nicht geschenkt ist, kann und darf diese Gemeinschaft nicht als eine einheitliche Kirche angesehen werden ...“